

62. Ohne Erlaß-Ort, den 30. October 1600. (C. b.  
öffentliche Sicherheit.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.

Bei den, durch die Niederburgundischen Kriegsunruhen veranlaßten Streifzügen beider Kriegs-Parteien in die Gebiete des niederrheinisch-westphälischen Kreises, wofür sie Plündерungen, Brand, und Entführungen der Unterthanen behufs ihrer Rangierung ausüben, werden Letztere, in Folge eines gefassten Kreisbeschlusses, ermahnt, sich der Theilnahme an dergleichen landesverderblichen Gewaltshandlungen, bei Vermeidung der reichsgesetzlichen Bestrafung, nicht nur zu enthalten, sondern auch den sich einfindenden Kriegsrotten in keiner Weise Beförderung zu gewähren.

63. Münster den 31. Juli 1601. (F. b. Freiwillige  
Türkensteuer.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.

Bei der dringenden Gefahr weiterer Fortschritte der auf der Grenze Ungarns geschehenen feindlichen Einfälle der Türken, und bei der eigenen Bedrängnis und Unvermögenheit der stiftischen Unterthanen, der kaiserlichen an die Reichstände gerichteten Aufforderung zu kräftiger Hülfeleistung vollständig zu entsprechen, soll jedoch eine freiwillige milde Beisteuer zur Vermehrung des christlich-freien Heeres gesammelt werden, und werden die Pfarrer und Seelsorger zur Verkündigung und Empfehlung dieser Angelegenheit, so wie die stiftischen Beamten zur sofortigen Einfassung und Einsendung der milden Gaben angewiesen.

64. Münster den 23. Nov. 1601. (B. 1. b. Salz-Handel.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.

(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Die zum Nachtheil des Publikums und zur Beeinträchtigung des guten Ruhes des kaiserlich privilegierten, Lü-

neburg'schen Salzes geschehende Verpackung des schottischen und andern Salzes in Lüneburger Tonnen und dessen Verkauf als Lüneburger Salz, wird bei Konfiskations-Strafe des Letztern und bei schwerer Geldstrafe verboten, und sollen sämtliche landesherrliche und städtische Beamte die genaueste Aufsicht behufs der Entdeckung fernerer derartigen Beträgereien führen.

65. Ohne Erlaß-Ort den 6. November 1604. (I. b. Ap-  
pellationen.)

Ernst (Pfalzgraf bei Rhein ic.), Erzbischof zu Köln ic.  
Administrator des Stifts Münster ic.  
(resp. dessen fürstlich münster'sche heimgelassene Räthe.)

Zur Beseitigung fernerer, auf dem jüngst gehaltenen Landtage von den Ständen vorgebrachten Beschwerden, über die in Rechtsstreitigkeiten zwischen Eigenhörigen und ihren Privatgläubigern stattfindende Vervielfältigung missbräuchlicher Appellationen, wird der landständische (von allen Kancleri abzulesende und an den Kirchthüren zu affigirende) Beschuß promulgirt, daß „wann von des Stifts“ höchsten Gerichteren ein Confirmatoria sententia super „judiciorum praedialium“ gesetzt, daß alsdann dieselbe pro re „judicata zu halten“ und den ohne Consens der GUTHERRN kontrahirt habenden Creditoren der Eigenhörigen oder Leibeignen kein ferneres Rechtsmittel gestattet sey.

Bemerk. Der vorangezeigte Beschuß ist der, am 17. April 1617 wieder verkündigten Hof- u. Land-Gerichts- resp. Land-Ordnungen ausführlich angehängt, weshalb hier auf das ad Nr. 45 d. S. Angemerkt verwießen wird.

66. Ohne Erlaß-Ort, den 2. Mai 1609. (F. b. Verbo-  
tene Bücher ic.)

Ernst, Erzbischof und Churfürst zu Köln ic.  
Administrator der Stifte Münster ic.

Nachdem wir in gewisse Erfahrung kommen, was massen in unserm Stift Münster, keiserliche, lästlerliche, verbottene Bücher, Famoß, Schmach und ehrenrü-